

Geschäftsverteilungsplan des
Sozialgerichts Stade
ab 1. September 2024
Stand: 8. Juli 2024

Auf Grundlage des Beschlusses des Präsidiums des Sozialgerichts Stade vom
8. Juli 2024 gilt folgende Geschäftsverteilung ab 1. September 2024:

Kammer (Erhebungseinheit)	Sachgebiet (Sachgebietsschlüssel)	a) Vorsitzende/-r b ff.) Vertreter/-innen
1. KR (10001)	Krankenversicherung (010) Entscheidungen über die Versicherungspflicht, Versicherungsberechtigung und Beitragspflicht in der Kranken-, Arbeitslosen-, Renten- und Pflege- versicherung der Arbeiter und Angestellten, wenn eine Krankenkasse als Einzugsstelle Beklagte ist Streitigkeiten nach dem KSVG sowie nach dem Schwangerschaftskonfliktgesetz, Öffentlich-rechtliche Streitigkeiten aus dem Auf- wendungsausgleichsgesetz Eingänge entsprechend der Turnuslisten KR/KR-ER	RnLG H.
2. SB (10002)	Verfahren zur Feststellung der Behinderung nach § 152 SGB IX (110) Eingänge entsprechend der Turnuslisten SB/SB-ER	a) RnSG Dr. B. b) RSG C.
3. SB (10003)	Verfahren zur Feststellung der Behinderung nach § 152 SGB IX (110) Eingänge entsprechend der Turnuslisten SB/SB-ER	RSG C.
4. R (10004)	Deutsche Rentenversicherung (050) Eingänge entsprechend der Turnuslisten R/R-ER	a) RnSG G. b) DSG A.

5. AY (10005)	Asylbewerberleistungsgesetz (092) Eingänge entsprechend der Turnuslisten AY-/AY-ER	a) RSG F. b) RnSG G.
6. AS (10006)	Grundsicherung für Arbeitsuchende (081) Eingänge entsprechend der Turnuslisten AS/AS-ER	a) RnSG D. b) RSG C. c) DSG A.
7. U (10007)	Unfallversicherung (040) Eingänge entsprechend der Turnuslisten U/U-ER	a) RnSG Dr. B. b) RnSG E.
8. AS (10008)	Grundsicherung für Arbeitsuchende (081) Eingänge entsprechend der Turnuslisten AS/AS-ER	a) DSG A. b) RnSG G. c) RnSG D.
9. R (10009)	Deutsche Rentenversicherung (050) Eingänge entsprechend der Turnuslisten R/R-ER	RSG F.
10. LW (10010)	Alterssicherung für Landwirte (050) Angelegenheiten des Gesetzes über die Errichtung einer Zusatzversorgungskasse für Arbeitnehmer in der Land- und Forstwirtschaft Eingänge entsprechend der Turnuslisten LW/LW-ER	a) RnSG G. b) RSG F.
11. KR (10011)	Krankenversicherung (010) Entscheidungen über die Versicherungspflicht, Versicherungsberechtigung und Beitragspflicht in der Kranken-, Arbeitslosen-, Renten- und Pflegeversicherung der Arbeiter und Angestellten, wenn eine Krankenkasse als Einzugsstelle Beklagte ist Streitigkeiten nach dem KSVG sowie nach dem Schwangerschaftskonfliktgesetz, Öffentlich-rechtliche Streitigkeiten aus dem Anwendungsausgleichsgesetz Eingänge entsprechend der Turnuslisten KR/KR-ER	a) RnSG E. b) RnLG H.
12. P (10012)	Pflegeversicherung (030) Eingänge entsprechend der Turnuslisten P/P-ER	DSG A.

13. KG	Kindergeldrecht, ohne Streitigkeiten nach §§ 6 a und 6 b BKGG ⁽¹³¹⁾	a) RSG C. b) RnSG G.
13. EG (10013)	Erziehungs-/Elterngeldrecht ⁽¹³²⁾ Eingänge entsprechend der Turnuslisten KG/EG - KG/EG-ER	
14. SF / ERI (10014)	Angelegenheiten der ehrenamtlichen Richter ⁽¹³³⁾ Entlassung (§ 18 SGG) Ordnungsgeld (§ 21 SGG) Amtsenthebung (§ 22 SGG) Eingänge entsprechend der Turnuslisten SF/ERI - SF/ERI-ER	DSG A.
15. KR (10015)	Krankenversicherung ⁽⁰¹⁰⁾ Entscheidungen über die Versicherungspflicht, Versicherungsberechtigung und Beitragspflicht in der Kranken-, Arbeitslosen-, Renten- und Pflegeversicherung der Arbeiter und Angestellten, wenn eine Krankenkasse als Einzugsstelle Beklagte ist Streitigkeiten nach dem KSVG sowie nach dem Schwangerschaftskonfliktgesetz, Öffentlich-rechtliche Streitigkeiten aus dem Anwendungsausgleichsgesetz Eingänge entsprechend der Turnuslisten KR/KR-ER	a) RnSG Dr. B. b) RnSG E.
16. AL (10016)	Arbeitsförderung und die übrigen Aufgaben der Bundesagentur für Arbeit (ohne Streitigkeiten nach dem BKGG, dem SGB II und derjenigen Angelegenheiten, in denen die BA als Vollstreckungsbehörde für die SGB II-Leistungsträger handelt) ⁽⁰⁷⁰⁾ Eingänge entsprechend der Turnuslisten AL/AL-ER	a) RnSG D. b) RnSG E.
17. AS (10017)	Grundsicherung für Arbeitsuchende (SGB II) ⁽⁰⁸¹⁾ Eingänge entsprechend der Turnuslisten AS/AS-ER	a) RnLG H. b) DSG A.
18. AS (10018)	Grundsicherung für Arbeitsuchende (SGB II) ⁽⁰⁸¹⁾ Eingänge entsprechend der Turnuslisten AS/AS-ER	a) RnSG G. b) RSG F. c) RnSG E.

19. SO (10019)	Sozialhilfe (SGB XII) ⁽⁰⁹¹⁾ Angelegenheiten nach dem SGB XII einschließlich der Angelegenheiten nach Teil 2 SGB IX Eingänge entsprechend der Turnuslisten SO/AY- SO/AY-ER	a) RSG F. b) RnSG G.
20. KR (10020)	Krankenversicherung ⁽⁰¹⁰⁾ Entscheidungen über die Versicherungspflicht, Versicherungsberechtigung und Beitragspflicht in der Kranken-, Arbeitslosen-, Renten- und Pflege- versicherung der Arbeiter und Angestellten, wenn eine Krankenkasse als Einzugsstelle Beklagte ist Streitigkeiten nach dem KSVG sowie nach dem Schwangerschaftskonfliktgesetz, Öffentlich-rechtliche Streitigkeiten aus dem Auf- wendungsausgleichsgesetz Eingänge entsprechend der Turnuslisten KR/KR-ER	a) RSG F. b) RnSG Dr. B.
21. VE (10021)	Soziales Entschädigungsrecht ⁽¹⁰¹⁾ Eingänge entsprechend der Turnuslisten VE/VE-ER	RnSG Dr. B.
22. U (10022)	Unfallversicherung ⁽⁰⁴⁰⁾ Eingänge entsprechend der Turnuslisten U/U-ER	a) RnSG E. b) RnSG Dr. B.
23. R (10023)	Deutsche Rentenversicherung ⁽⁰⁵⁰⁾ Eingänge entsprechend der Turnuslisten R/R-ER	a) RnSG G. b) DSG A.
24. SB (10024)	Verfahren zur Feststellung der Behinderung nach § 152 SGB IX ⁽¹¹⁰⁾ Eingänge entsprechend der Turnuslisten SB/SB-ER	a) RnSG Dr. B. b) RSG C.
25. SV (10025)	Sonstige Verfahren: Klagen und ER-Verfahren, die keinem Rechtsgebiet zugeordnet werden kön- nen Eingänge entsprechend der Turnuslisten SV/SV-ER	DSG A.

26. BK
(10026) Kindergeldrecht, soweit es sich um Angelegenheiten nach §§ 6a und 6b BKGG handelt (082)
Eingänge entsprechend der Turnuslisten BK/BK-ER
27. SF DS Verfahren nach §§ 81a, 81b SGB X
28. AS
(10028) Grundsicherung für Arbeitsuchende (SGB II) (081)
Eingänge entsprechend der Turnuslisten AS/AS-ER
29. KR
(10029) Krankenversicherung (010)
Entscheidungen über die Versicherungspflicht, Versicherungsberechtigung und Beitragspflicht in der Kranken-, Arbeitslosen-, Renten- und Pflegeversicherung der Arbeiter und Angestellten, wenn eine Krankenkasse als Einzugsstelle Beklagte ist
Streitigkeiten nach dem KSVG sowie nach dem Schwangerschaftskonfliktgesetz,
Öffentlich-rechtliche Streitigkeiten aus dem Anwendungsausgleichsgesetz
Eingänge entsprechend der Turnuslisten KR/KR-ER
30. R
(10030) Deutsche Rentenversicherung (050)
Eingänge entsprechend der Turnuslisten R/R-ER
31. R
(10031) Deutsche Rentenversicherung (050)
Eingänge entsprechend der Turnuslisten R/R-ER
32. AS
(10032) Grundsicherung für Arbeitsuchende (SGB II) (081)
Eingänge entsprechend der Turnuslisten AS/AS-ER
- a) RSG C.
b) RnSG G.
- a) DSG A.
b) RSG C.
- a) RnSG E.
b) RnSG D.
c) RSG C.
- RnSG Dr. B.
- a) DSG A.
b) RnSG G.
- a) RSG C.
b) RnSG G.
c) RSG F.
- a) RSG C.
b) RnLG H.
c) DSG A.

33. SO Sozialhilfe (SGB XII) ⁽⁰⁹¹⁾
(10033) Angelegenheiten nach dem SGB XII einschließlich
der Angelegenheiten nach Teil 2 SGB IX

Eingänge entsprechend der
Turnuslisten SO/AY-SO/AY-ER

a) RnSG G.
b) RSG F.
34. SF / E SF-Verfahren betreffend
(10034) § 197 Abs. 2 SGG
(Erinnerung gegen Kostenfestsetzungsbeschluss)

§ 56 RVG
(Erinnerung gegen PKH-Vergütungsfestsetzungs-
beschluss)

Altverfahren nach ZSEG und BRAGO

Eingänge entsprechend der
Turnuslisten SF/E - SF/E-ER

a) DSG A.
b) RSG C.
35. KO Verfahren gemäß § Anl. 2 AktO-SG 2020
(10035) Eingänge entsprechend der Turnuslisten
KO/KO-ER

a) DSG A.
b) RSG C.
37. SF / AB Entscheidungen über die Ausschließung und
(10037) Ablehnung von Gerichtspersonen (§ 60 SGG)

Eingänge entsprechend der Turnuslisten
SF/AB - SF/AB-ER

DSG A.
38. AL Arbeitsförderung und die übrigen Aufgaben der
(10038) Bundesagentur für Arbeit (ohne Streitigkeiten
nach dem BKGg und dem SGB II) mit Ausnahme
derjenigen Angelegenheiten, in denen die BA als
Vollstreckungsbehörde für die SGB II-Leistungs-
träger handelt ⁽⁰⁷⁰⁾

Eingänge entsprechend der Turnuslisten
AL/AL-ER

a) RnSG E.
b) RnSG D.
39. AS Grundsicherung für Arbeitsuchende (SGB II) ⁽⁰⁸¹⁾
(10039) Eingänge entsprechend der
Turnuslisten AS/AS-ER

a) RSG F.
b) RnSG E.
c) RSG C.
50. BA Krankenversicherung und Rentenversicherung
(10050) Eingänge entsprechend der
Turnuslisten BA/BA-ER

a) RSG C.
b) RSG F.

Verfahren nach §§ 28p und 28q SGB IV (Betriebsprüfungen) und Anfrageverfahren nach § 7a SGB IV (Statusfeststellungsverfahren)

Eingänge entsprechend der
Turnusliste BA/BA-ER

52. BA (10052)	Krankenversicherung und Rentenversicherung	a) RSG F.
	Verfahren nach §§ 28p und 28q SGB IV (Betriebsprüfungen) und Anfrageverfahren nach § 7a SGB IV (Statusfeststellungsverfahren)	b) RSG C.
	Eingänge entsprechend der Turnusliste BA/BA-ER	

Die Kammervorsitzenden vertreten sich im Rahmen der o.g. Vertretungsregelung. Ist eine Vertretung nicht gewährleistet, so erfolgt eine Ringvertretung in folgender Reihenfolge der Vertreter/-innen, jeweils ausgehend von d. Letztgenannten:

DSG A.
RnSG Dr. B.
RSG C.
RnSG D.
RnSG E.
RSG F.
RnSG G.
RnLG H.

Ist bei unbestrittener grundsätzlicher Versicherungspflicht nur streitig, welchem Versicherungszweig ein Versicherter anzugehören hat, so richtet sich die Kammerzuständigkeit nach dem Versicherungsträger, dessen Zuständigkeit nach dem Klagebegehren behauptet wird. Das gilt auch für das Künstlersozialversicherungsgesetz.

Über Klagen in Rechtsstreitigkeiten (also nicht nur Ersatzstreitigkeiten) zwischen Behörden, Körperschaften oder Anstalten des öffentlichen Rechts entscheidet diejenige Kammer, die für das Rechtsgebiet zuständig ist, aus dem der erhobene Anspruch hergeleitet wird. In Zweifelsfällen entscheidet diejenige Kammer, die für Streitigkeiten aus dem Aufgabengebiet des Beklagten zuständig ist.

Sind mehrere Kammern, deren Zuständigkeit sich nach Turnuslisten richtet, sachlich zuständig und gehen an einem Tag mehrere Klagen aus diesem Sachgebiet ein, so bestimmt sich der Turnus nach der alphabetischen Reihenfolge der Namen der Kläger. Bei gleichem Familiennamen ist die alphabetische Reihenfolge der Vornamen, bei gleichen Vornamen das höhere Lebensalter für die Reihenfolge der Eintragungen maßgebend.

Werden an einem Tag mehrere Streitsachen eines Klägers, für die verschiedene Kammern zuständig sein können, anhängig, so werden alle zugleich eingehenden Streitsachen der Kammer zugewiesen, die für die Streitsache mit dem niedrigsten Aktenzeichen zuständig ist.

Anträge auf Gewährung einstweiligen Rechtsschutzes werden in der zeitlichen Reihenfolge des Eingangs sofort eingetragen. Gehen zeitgleich aus einem Sachgebiet mehrere Anträge auf Gewährung einstweiligen Rechtsschutzes ein, so bestimmen sich die Endziffern nach der alphabetischen Reihenfolge der Namen der Antragsteller.

Bei gleichem Familiennamen ist die alphabetische Reihenfolge der Vornamen, bei gleichen Vornamen das höhere Lebensalter für die Reihenfolge der Eintragungen maßgebend. Werden zeitgleich mehrere Streitsachen eines Antragstellers, für die verschiedene Kammern zuständig sein können, anhängig, so werden alle zugleich eingehenden Streitsachen der Kammer zugewiesen, die für die Streitsache mit dem niedrigsten Aktenzeichen zuständig ist.

Ist bei einer von mehreren zuständigen Fachkammern bereits ein Verfahren eines Klägers i. S. d. § 183 S. 1 SGG beim Sozialgericht Stade rechtshängig, so werden alle später eingehenden Streitsachen dieses Klägers aus diesem Sachgebiet dieser Kammer zugewiesen.

Ist ein Verfahren in einer AS-Kammer anhängig, werden Klagen von Personen, die zur Bedarfsgemeinschaft oder der Haushaltsgemeinschaft i. S. d. § 9 Abs. 5 SGB II des Klägers gehören, ebenfalls dieser Kammer zugeordnet; dies gilt auch in Fällen einer bestrittenen Gemeinschaft.

Ist ein Verfahren in einer SO-Kammer anhängig, werden Klagen von Eltern, Kindern, Ehepartnern und Lebenspartnern des Klägers und von Personen, die mit dem Kläger in eheähnlicher oder lebenspartnerschaftsähnlicher Gemeinschaft oder in Haushaltsgemeinschaft leben, ebenfalls dieser Kammer zugeordnet.

Ist in einem Rechtsstreit Streitgegenstand die Höhe der Beiträge zur Kranken- und Pflegeversicherung und wurden die Beiträge in einem gemeinsamen Beitragsbescheid festgesetzt, wird das Verfahren wie ein Verfahren aus dem Sachgebiet „Krankenversicherung“ zugeordnet.

Ist in einer BA-Kammer bereits ein Verfahren anhängig, werden Klagen von Personen, die von dem dort angegriffenen Bescheid auch betroffen sind, ebenfalls dieser Kammer zugeordnet.

Wird wegen desselben Streitgegenstandes sowohl vom Auftragnehmer als auch vom Auftraggeber Klage erhoben - weil z.B. nach der gemeinsamen Auffassung der Kläger die ausgeübte Tätigkeit entgegen der von dem Rentenversicherungsträger getroffenen Statusfeststellung nicht im Rahmen eines versicherungspflichtigen Beschäftigungsverhältnisses ausgeübt wurde bzw. wird - ist für beide Klageverfahren die Kammer mit der ältesten anhängigen Klage zuständig.

Über Amts- und Rechtshilfeersuchen einschließlich der Verfahren nach § 22 SGB X entscheiden die Fachkammern. Die Zuständigkeit richtet sich nach den für die jeweiligen Fachkammern hinterlegten Turnuslisten. Über die Angelegenheiten nach § 22 SGB X entscheidet d. jeweilige Vorsitzende als Einzelrichterin bzw. Einzelrichter.

Wird gemäß § 113 SGG die Verbindung mehrerer Verfahren aus verschiedenen Kammern beschlossen, so ist für die verbundenen Verfahren die Kammer zuständig, welche die Verbindung beschlossen hat. Bei einer Trennung gemeinsam erhobener Ansprüche verbleibt es auch für das neue Verfahren bei der Zuständigkeit der Ursprungskammer, soweit es sich um dasselbe Sachgebiet handelt.

Wird ein Verfahren nach statistischer Erledigung wieder aufgenommen, wird es der gleichen Kammer zugewiesen, die vor der Erledigung zuständig war. Eine Gutschrift für die

nächste turnusmäßige Zuteilung erfolgt nicht. Dies gilt nicht, sofern die Kammer inzwischen nicht mehr für dieses Sachgebiet zuständig ist.

Abgaben innerhalb des Gerichts werden wie Neueingänge behandelt. Bei einer Abgabe innerhalb desselben Sachgebiets wird die abgebende Akte unter Änderung der Kammernummer und unter Beibehaltung des Aktenzeichens im Übrigen fortgeführt. Der abgebenden Kammer wird eine Lastschrift und der aufnehmenden Kammer eine Gutschrift erteilt.

Bei Übertragung von Verfahren in eine andere Kammer verbleiben die zum Zeitpunkt des Beschlusses des Präsidiums geladenen Verfahren in der Ursprungskammer und gehen nicht auf die neue Kammer über.

Klagen bzw. Anträge, die zunächst einer nicht zuständigen Kammer zugeordnet wurden, werden unter Zuweisung eines neuen Verfahrens in der abgebenden Kammer (Lastschrift) - ohne Veränderung der bereits eingetragenen Verfahren - in der im Zeitpunkt der Klageerhebung bzw. Antragstellung zuständigen Kammer bei Anrechnung auf den Turnus eingetragen.

Bei Zweifeln über die Zuständigkeit entscheidet das Präsidium.

Der Turnus wird zu Beginn jeden Jahres auf „NULL“ gestellt.

Wird ein ehrenamtlicher Richter neu berufen, so ist dieser in der laufenden Zuteilungsliste an letzter Stelle einzusetzen. Bei Beginn des jeweils folgenden Geschäftsjahres wird er alphabetisch in die Liste eingefügt.

Die ehrenamtlichen Richter werden zu den Sitzungen der Kammern in der Reihenfolge zugezogen, in der sie in der Zuteilungsliste aufgeführt worden sind. Darüber hinaus sind alle ehrenamtlichen Richter des Sozialgerichts Stade, werden sie zu Sitzungen der Kammern 14, 25, 34 bis 37 zugezogen, in der Reihenfolge zuzuziehen, die sich aus der Heranziehungsliste ergibt.

Ist ein ehrenamtlicher Richter verhindert an einer Sitzung teilzunehmen, so wird er in der Reihenfolge übergangen. Es ist der nächste ehrenamtliche Richter in der Reihe heranzuziehen. Eine nachträgliche Heranziehung eines verhinderten ehrenamtlichen Richters erfolgt nicht.

Falls bei Ausfall eines ehrenamtlichen Richters die Ladung des nächsten in der Liste folgenden ehrenamtlichen Richters wegen Zeitmangels oder aus anderen Gründen nicht möglich ist, ist von den Kammern der am günstigsten erreichbare ehrenamtliche Richter zuzuziehen.

Zu Güterichtern im Sinne von § 278 Abs. 5 ZPO werden bestimmt:

DSG A.

RnSG Dr. B.

Die Vorschriften des Geschäftsverteilungsplans zur Rechtsprechung finden auf das Güterichterverfahren keine Anwendung. Die Güterichter verteilen ihre Geschäfte im Einzelfall untereinander unter Berücksichtigung der Wünsche und Interessen der Beteiligten. Die Güterichter führen zudem die vom Verwaltungsgericht Stade an das Sozialgericht Stade gemäß § 278 Abs. 5 ZPO verwiesenen Verfahren durch. Im Einzelfall werden nach vorheriger Absprache auch Güteverhandlungen anderer Gerichte von den Güterichtern des Sozialgerichts Stade durchgeführt. Die Güterichter erhalten für jedes durchgeführte Güterichterverfahren eine Gutschrift; bei einer Vielzahl von Güterichterverfahren während einer Güterichterverhandlung jedoch nicht mehr als 10 Gutschriften. Wird die Güterichterverhandlung von zwei Güterichtern geleitet, erhält jeder von ihnen eine Gutschrift. Ist mehr als ein Güterichterverfahren Gegenstand einer Güterichterverhandlung, erhält jede der teilnehmenden Güterichter eine Gutschrift in Höhe der Hälfte der Anzahl der Güterichterverfahren. Bei ungerader Anzahl erhält der führende Güterichter die Gutschrift für das überzählige Güterichterverfahren. Sitzen die Güterichter mehreren Kammern vor, so erfolgt die Gutschrift abwechselnd, beginnend mit der Kammer mit der niedrigeren Ordnungsziffer.

DSG A.

RSG F.

RnSG Dr. B.

RnSG D.

RnSG E.